

Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Berlin  
**Reinickendorf**

# Satzung



Version: 1.1  
erlassen: 02. Mai 2021, Gründungsparteitag  
zuletzt geändert: 02. Mai 2021

## § 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Reinickendorf ist ein Gebietsverband der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Berlin im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Reinickendorf. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bezirkes Reinickendorf.
2. Die Bezirksvereinigung hat ihren Sitz am Ort der Bezirksgeschäftsstelle. Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle ist variabel innerhalb des Bezirkes Reinickendorf. Er wird durch den Bezirksvorstand festgelegt und kann von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder geändert werden.
3. Die Kurzbezeichnung der Bezirksvereinigung Reinickendorf ist FREIE WÄHLER.
4. Der Zweck der Bezirksvereinigung ergibt sich aus der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Berlin und besteht im Bezirk Reinickendorf insbesondere darin, an den Wahlen zur Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Reinickendorf sowie den übrigen Wahlen in Berlin teilzunehmen. Die Bezirksvereinigung wirkt bei der politischen Willensbildung des Volkes unter Beachtung der Grundwerte der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Berlin mit. Sie bringt eigene Vorstellungen und Denkansätze in die politische Diskussion ein, die den Bezirk Reinickendorf betreffen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn.

## § 2 Mitgliedschaft, Beiträge und Finanzen

1. Die Mitgliederdaten werden unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in einem elektronischen Mitgliederverwaltungssystem zentral verwaltet. Jedes Mitglied der Bezirksvereinigung hat unter dem Aspekt des Datenschutzes stets das Recht auf Nennung des Verzeichnissesortes.
2. Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft und der Erwerb bzw. Verlust der Mitgliedschaft wird durch die Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER (z.Zt. § 2) geregelt und gilt für die Bezirksvereinigung. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 3) geregelt und gelten für die Bezirksvereinigung. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Die Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden durch die Satzung der Bundesvereinigung (z.Zt. § 4) getroffen und gelten für die Bezirksvereinigung. Die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Beitragsordnung der Bundesvereinigung finden Anwendung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bezirksvereinigung haftet nur mit dem Vermögen der Bezirksvereinigung. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es gilt § 37 PartG. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

### **§ 3 Gliederung und Struktur**

1. Die Bezirksvereinigung umfasst die Gesamtheit aller Mitglieder der FREIE WÄHLER im Bezirk Reinickendorf. Ihre Organe sind: der Bezirksparteitag und der Bezirksvorstand. Die Organe können sich Geschäftsordnungen geben.
2. Die Bezirksvereinigung kann sich in Ortsteilvereinigungen organisieren. Ihre Gebietszuständigkeit ist deckungsgleich mit der politischen Gliederung des Landes. Ein Mitglied kann nur der Ortsteilvereinigung angehören, in der es seinen Wohnsitz hat. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des entsprechenden Mitglieds der Bundesvorstand. Die Gründung einer Ortsteilvereinigung bedarf der Zustimmung des Landes-, Bezirksvorstands.
3. Die Ortsteilvereinigungen haben Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Das Programm und die Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation jedoch nicht widersprechen. Die jeweiligen Ortsteilvereinigungen beschließen in ihren Versammlungen über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen innerhalb ihres Ortsteilgebiets. Ortsteilvereinigungen sind verpflichtet, bei der Rechenschaftslegung der Partei und der Aufstellung von Kandidaten zur Bezirksverordneten-, Abgeordnetenhaus- und Bundestagswahl mitzuwirken.

### **§ 4 Bezirksparteitag**

1. Der Bezirksparteitag ist das höchste Organ der Bezirksvereinigung. Der Bezirksparteitag entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung des Bezirkes. Er entscheidet über Bezirkswahlprogramme, Satzungen und Ordnungen sowie über die Auflösung. Er nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, er genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung und nimmt alle Wahlen vor. Der Bezirksparteitag besteht aus den Mitgliedern der Bezirksvereinigung. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
2. Der Bezirksparteitag wird im Auftrag des Vorstands durch den Bezirksgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail, an die in der zentralen Mitgliederdatenbank hinterlegten Anschriften oder E-Mail-Adressen, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Im Falle von vorgezogener Neuwahlen der Bezirksverordnetenversammlung kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Der Bezirksparteitag muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangt. Anträge zur Behandlung auf dem Bezirksparteitag müssen spätestens 7 Tage vor dem Bezirksparteitag beim Bezirksgeschäftsführer oder Vertreter im Amt per E-Mail eingereicht werden.
3. Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist ein erneuter Bezirksparteitag einzuberufen, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Versammlungsleiter ist der Bezirksvorsitzende. Verzichtet dieser, wählen die Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Die Niederschrift wird vom Bezirksgeschäftsführer oder Vertreter im Amt erstellt. Ist er

verhindert, wählt die Versammlung einen anderen Protokollführer. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen die Niederschrift.

4. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Bei der Aufstellung findet die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ebenfalls Anwendung.
5. Der Bezirksparteitag kann auf Vorschlag des Bezirksvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung mit einer 2/3-Mehrheit wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

## § 5 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:
  - dem Bezirksvorsitzenden
  - 2. gleichberechtigte Stellv. Vorsitzende
  - einem Schatzmeister
  - dem jugendpolitischen Vertreter des Bezirkes gemäß § 5.7.4 der Bundessatzung
  - eine frauenpolitische Vertreterin
  - bis zu zwei gleichberechtigten Beisitzern
2. Als weitere Mitglieder ohne Stimmrecht können gewählt werden:
  - dem Ehrenvorsitzenden
  - ein Pressesprecher/ ggf. Social-Media-Manager
  - ein Bezirksjustiziar
3. Als Mitglied mit Rederecht ohne Stimmrecht gehören dem erweiterten Bezirksvorstand an:
  - je 1, von den satzungsgemäß verankerten Ortsteilvereinigungen gewählter Vertreter.
4. Auf Beschluss des Bezirksvorstands kann die Position des Geschäftsführers auch durch Externe besetzt werden. In diesem Fall hat der so bestellte Geschäftsführer kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattungsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER wird analog angewendet, solange der Bezirksparteitag keine eigene Erstattungsordnung der Bezirksvereinigung beschließt.

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch den Bezirksparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit möglich. Wiederwahl ist möglich. Der Bezirksparteitag kann mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, den Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzuwählen.
7. Der Bezirksvorstand entscheidet über die Angelegenheiten der Bezirksvereinigung, soweit nicht der Bezirksparteitag zur Entscheidung berufen ist. Er übt die politische und organisatorische Leitung der Partei aus. Der Bezirksvorstand vertritt die Bezirksvereinigung nach innen und außen gemäß § 26 (2) BGB. Er führt die Geschäfte der Bezirksvereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse seiner Organe, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Der Bezirksvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bezirksvorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Vertretungsberechtigt für den Bezirksvorsitzenden bei Verhinderung sind gemeinsam sein Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Bezirksvorsitzende darf ab einer Höhe von 500,00 € nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtung abschließen.
8. Der Vorsitzende, vertretungsweise ein stellvertretender Vorsitzender, vertritt die Belange der FREIE WÄHLER Reinickendorf nach außen. Sitzungen des Vorstandes und der Bezirksparteitag der FREIE WÄHLER Reinickendorf werden grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet. Das Recht der Versammlungsleitung kann von diesem an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden, ebenso kann einem Mitglied per Beschluss die Versammlungsleitung übertragen werden.
9. Der Bezirksschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung. Zwei vom Bezirksparteitag bestellte Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer prüfen Bücher, Kasse und Jahresabschluss. Sie werden für die Amtszeit des Bezirksvorstands bestellt. Der Bezirksschatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank einzelvertretungsberechtigt.
10. Der Bezirksgeschäftsführer ist für die Geschäfte und Organisation der Bezirksvereinigung, im Auftrag des Bezirksvorstands verantwortlich.
11. Die Ortsteilvertreter unterstützen den Bezirksvorstand bei Angelegenheiten der Ortsteile und bringen Anträge der Ortsteile ein.
12. Präsenzsitzungen des Bezirksvorstands werden im Auftrag des Vorsitzenden durch den Bezirksgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Präsenzsitzung des Bezirksvorstands muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstands dies schriftlich unter Nennung der Beratungsgegenstände verlangen.
13. Sitzungen des Bezirksvorstands, die über elektronische Medien erfolgen, werden im Auftrag des Vorsitzenden durch den Bezirksgeschäftsführer mit einer Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der eingewählten Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der eingewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

14. Die Mitglieder des Bezirksvorstands können an allen Sitzungen der Ortsteilvereinigungen der Bezirksvereinigung teilnehmen. Sie haben ferner jederzeit das Anrecht auf Einsicht in die Buchführung und die Niederschriften der Ortsteilvereinigungen. Buchführung und Niederschriften sind dem Bezirksschatzmeister auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

1. Ordnungsmaßnahmen gegen Ortsteilvereinigungen sind in der Bundessatzung (z.Zt. § 6) geregelt. Die vom Bezirksvorstand verfügten Ordnungsmaßnahmen müssen vom, auf die Maßnahme folgenden Bezirksparteitag bestätigt werden. Entscheidungen der Organe von Ortsteilvereinigungen können vom Bezirksvorstand ausgesetzt oder aufgehoben werden, soweit Fragen der Bezirkspartei betroffen sind. Der auf die Maßnahme folgende Bezirksparteitag muss diese bestätigen.
2. Der Bezirksvorstand kann Ortsteilvereinigungen auflösen, wenn diese die Mitgliederzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten und / oder die Ortsteilvereinigungen nachweislich handlungsunfähig geworden ist und / oder ihren Rechenschaftspflichten nicht nachkommt und / oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Der auf die Auflösung folgende Bezirksparteitag muss diese bestätigen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text des Satzungsänderungsentwurfs muss den Mitgliedern mit der Einladung zum Bezirksparteitag zugeschickt werden.
2. Ein mehrheitlicher Beschluss über eine Auflösung der Bezirksvereinigung bedarf in einer Urabstimmung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Diese Vorgehensweise gilt analog auch für Verschmelzungen mit anderen Organisationen. Das Vermögen der Bezirksvereinigung fällt nach Auflösung der Landesvereinigung zu. Analog dazu fällt das Vermögen von Ortsteilvereinigungen nach deren Auflösung der Bezirksvereinigung zu.
3. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Landes-, bzw. Bundessatzung sowie die gesetzlichen Regelungen. Sollten Regelungen der Satzung geltendem Recht widersprechen, sind solche Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommen. Wird in dieser Satzung auf Satzungen, Ordnungen und Regelungen der Landes- oder Bundesvereinigung verwiesen, so gelten diese in der jeweils neuesten Fassung. Werden sie ersatzlos aufgehoben, so gilt die letzte Fassung vor der Aufhebung durch die Landes-, bzw. Bundesvereinigung.
4. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung unmittelbar in Kraft.
5. Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Berlin, 02. Mai 2021

Zeichnende Gründungsmitglieder: